



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2024 | Ausgabe 09

Amtsblatt vom 24. Oktober 2024

Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über Einwilligung- und Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 56. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 06. Juni 2024
- Umlaufbeschlüsse im Juni/Juli 2024
- Beschlüsse der 1. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 08. August 2024
- Beschlüsse der 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 05. September 2024

Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligung- und Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundsmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde -nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes- die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen.

Zur Ausübung der Einwilligung- und Widerspruchsrechte hält das Einwohnermeldeamt Jöhstadt die entsprechenden Formulare bereit. Bereits bestehende Übermittlungssperren brauchen nicht neu erklärt zu werden, sie gelten bis auf Widerruf.

Nachfolgende Übermittlungssperren können auf Antrag im Melderegister eingetragen werden.

Einer Begründung bedarf es dazu nicht.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Familiennamen,
- frühere Namen,
- Vornamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
- Sterbedatum

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

F) Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach ihrer generellen Einwilligung erteilen.

Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Sie müssen also nur tätig werden, wenn Sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur o. g. Datenweitergabe erteilen wollen.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Jöhstadt -Einwohnermeldeamt Jöhstadt- Markt 185, 09477 Jöhstadt

Bekanntgabe der Beschlüsse der 56. Sitzung des Stadtrates am 06. Juni 2024

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Juni 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 569:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Antrag mit dem AZ: 01072-2024-71 von Frau Stefanie Wendler, Talstraße 2 in 09477 Jöhstadt OT Oberschmiedeberg und Herrn Armin Wendler Hauptstraße 85 in 09477 Jöhstadt OT Steinbach mit dem Inhalt auf Geländeauffüllung einer Fläche des Flurstückes 52/4 der Gemarkung Oberschmiedeberg, gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO, das gemeindliche Einvernehmen, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 570:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 663 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 571:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 713/2, 714 und 719 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	9	2	0	0

Beschluss Nr. 572:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 660,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 573:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 10.508,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 574:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 900,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	10	0	0	1

Beschluss Nr. 575:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 150,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	10	0	0	1

Beschluss Nr. 576:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 500,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	10	0	0	1

Beschluss Nr. 577:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 50,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	10	0	0	1

Beschluss Nr. 578:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 100,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	10	0	0	1

Beschluss Nr. 579:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 200,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	10	0	0	1

Jöhstadt, den 24. Oktober 2024



A. Zinn
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

Bekanntgabe von Umlaufbeschlüssen

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat im Juni und Juli 2024 folgende Umlaufbeschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 580:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, den Auftrag für den Kauf des neuen Spielgerätes, für den Kindergarten „Waldspatzen“ in Grumbach von der Firma Vinci Play GmbH, Römerstraße 5a, in 33758 Schloss Holte-Stukenbrock zum Auftragswert von 13.972,71 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Stimmabgaben	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	12	0	1	0

Beschluss Nr. 581:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Antrag mit dem Aktenzeichen 03855-2019-53 vom 25.05.2024 auf Tektur zur Baugenehmigung vom 06.05.2020 der PF Pumpen- und Feuerlöschtechnik GmbH, vertreten durch Herrn Michael Kauffmann, Zechensteig 225 in 09477 Jöhstadt, auf dem Grundstück der Firma mit der Flurstücknummer 518/3 der Gemarkung Jöhstadt, Zechensteig 225 in 09477 Jöhstadt, gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO, das gemeindliche Einvernehmen, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Stimmabgaben	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 582:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 741 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Stimmabgaben	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Jöhstadt, den 24. Oktober 2024

A. Zinn

A. Zinn
Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 1. Sitzung des Stadtrates am 08. August 2024

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08. August 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 1:

Der Stadtrat wählt zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Herrn Dr. Daniel Meyer.

Beschluss Nr. 2:

Der Stadtrat wählt zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters Franz Dietel.

Beschluss Nr. 3:

In den Finanz- und Verkaufsausschuss wurden gewählt:

<u>Name</u>	<u>Stimmen</u>
Wieland, Falko	11
Mischau, Maik	10
Dr. Meyer, Daniel	9
Dietel, Franz	9

Beschluss Nr. 4:

In den Technischen Ausschuss wurden en bloc folgende Stadträte gewählt:

<u>Name</u>
Kraus, Uwe
Graubner, Ronny
Reinwarth, Jens
Böttger, Falko

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	14	14	0	0	0

Beschluss Nr. 5:

In den Stadtfeuerwehrausschuss wurden gewählt:

<u>Name</u>	<u>Stimmen</u>
Neumann, Jens	10
Wagler, Ralf	9

Beschluss Nr. 6:

In den Ausschuss für Soziales und Tourismus wurden én bloc folgende Stadträte gewählt:

<u>Name</u>
Groschopp, Michael
Engst, Dietrich
Grocholski, Nicole
Frenzel-Nestler, Jana

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	14	14	0	0	0

Beschluss Nr. 7:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Antrag mit dem Aktenzeichen 01339-2024-71 vom 20.06.2024 auf Errichtung eines Dreifachcarport mit Abstellraum auf die vorhandenen Stellplätze sowie den Anträgen nach § 67 auf Abweichung wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen zum vorhandenem Bestandsgebäude sowie zum angrenzendem Flurstück 387/1 von Herrn John-Ross Peters Schlüsselstraße 68 E in 09477 Jöhstadt auf dem Wohngrundstück mit der Flurstücknummer 389/1 der Gemarkung Jöhstadt, Schlüsselstraße 68 E in 09477 Jöhstadt, gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	14	14	0	0	0

Beschluss Nr. 8:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 337 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	14	14	0	0	0

Beschluss Nr. 9:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 5.654,83 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	14	14	0	0	0

Beschluss Nr. 10:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 70,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	14	14	0	0	0

Beschluss Nr. 11:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 50,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	14	13	0	0	1

Beschluss Nr. 12:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 100,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	14	13	0	0	1

Beschluss Nr. 13:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 50,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	14	13	0	0	1

Beschluss Nr. 14:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 50,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	14	13	0	0	1

Beschluss Nr. 15:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 50,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	14	13	0	0	1

Jöhstadt, den 24. Oktober 2024

A. Zinn

A. Zinn
Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 2. Sitzung des Stadtrates am 05. September 2024

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. September 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 16:

Der Stadtrat beschließt, dass der TOP 7 - Beratung und Beschlussfassung der neuen PolVO heute entfällt und auf die nächste Stadtratssitzung vertagt wird.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	8	4	0	4	0

Beschluss Nr. 17:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, die Beschlussfassung zu Planungsleistungen für die Baumaßnahme „Ersatzneubau Stützmauer Äußere Bahnhofstraße“ auf die nächste Stadtratssitzung zu verschieben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	9	7	1	1	0

Beschluss Nr. 18:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 251 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	9	9	0	0	0

Beschluss Nr. 19:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 102 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	9	9	0	0	0

Beschluss Nr. 20:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 307/17 der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	9	9	0	0	0

Beschluss Nr. 21:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 415a der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	9	9	0	0	0

Beschluss Nr. 22:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 45,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	9	9	0	0	0

Beschluss Nr. 23:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 350,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	9	8	0	0	1

Beschluss Nr. 24:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 50,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	9	8	0	0	1

Beschluss Nr. 25:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendungen in Höhe von insgesamt 326,54 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	9	8	0	0	1

Jöhstadt, den 24. Oktober 2024



A. Zinn
Bürgermeister

